

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Ausschussdrucksache

19(15)245

zu *TOP 2a* - 47. Sitzung 26.06.2019

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Drucksache 19/6336 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

(5. TKG-Änderungsgesetz – 5. TKGÄndG)

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/6336 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 77p die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 77q Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau

§77r Verordnungsermächtigung“.

2. § 45n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. über die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung, einschließlich einer Kartendarstellung zur aktuellen Netzabdeckung.“

b) Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite die von den Mobilfunknetzbetreibern übermittelten Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung, einschließlich lokaler Schwerpunkte für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie.“

3. § 77a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Informationen, welche die Bundesnetzagentur für einen oder mehrere dieser Zwecke erhält, gibt sie auf Anfrage in weiterverarbeitungsfähigem Format an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für allgemeine Planungen zur Verbesserung der Versorgung mit Diensten über öffentliche Versorgungsnetze weiter.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur verlangt von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung und geographische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke einen Anspruch auf Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas nach Absatz 1 Satz 1.“

4. Dem § 77i Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge können insbesondere dann unzumutbar sein, soweit durch die zu koordinierenden Bauarbeiten ein geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde.“

5. § 77m wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Informationen, die es im Verfahren nach § 77a Absatz 1 Satz 2 erhalten hat, verarbeiten und auf Antrag den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in die verarbeiteten Informationen gewähren. Für die Verwendung der nach Satz 1 gewonnenen Informationen gilt Absatz 1 entsprechend.“

6. Nach § 77p wird der folgende § 77q eingefügt:

„§ 77q Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau

(1) Die durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmte Stelle kann geografische Erhebungen zum Zwecke der Erstellung einer Übersicht im Sinne einer Vorausschau des Ausbaus der für den Mobilfunk bestimmten öffentlichen Telekommunikationsnetze in dem durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmten Umfang und in den durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmten zeitlichen Abständen durchführen.

(2) Die durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmte Stelle kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmte Stelle kann Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke Einsicht in die Vorausschau nach Absatz 1 gewähren. Näheres regelt die durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmte Stelle in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen. In den Einsichtnahmebedingungen ist sicherzustellen, dass die Informationen unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.

7. Nach § 77q wird der folgende § 77r eingefügt:

§ 77r Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die geografischen Erhebungen nach § 77q Absatz 1 zuständige Stelle sowie Umfang und zeitliche Abstände der Aktualisierung der Übersicht nach § 77q Absatz 1 zu bestimmen.“

8. § 126 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach Absatz 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von mindestens 1.000 Euro bis höchstens zehn Millionen Euro festgesetzt werden.“

9. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „einschließlich Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung nach § 45n Absatz 8 Satz 2,“ angefügt.

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Daten zum tatsächlichen, standortbezogenen Ausbau der Mobilfunknetze nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 45n Absatz 8 Satz 2, insbesondere Daten zu lokalen Schwerpunkten für

Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie, einschließlich unternehmensbezogener Daten und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in einem weiterverarbeitbaren Format zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben zählt auch die Erstellung von Netzabdeckungskarten unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.“

10. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 - „12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Absatz 2 Satz 1, die
 - a) der Gewährleistung flächendeckend angemessener und ausreichender Telekommunikationsdienstleistungen dient, oder
 - b) einen anderen als unter Buchstabe a genannten Inhalt aufweist,zuwiderhandelt,“.
- b) § 149 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
 - „1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 12 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, abweichend hiervon bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes; bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist der weltweit erzielte Umsatz aller Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 29 der letzten drei Geschäftsjahre, die der Behördenentscheidung vorausgehen, zugrunde zu legen; der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.
 - cc) In der neuen Nummer 4 werden nach der Angabe „12“ die Wörter „Buchstabe b, Nummer 13“ eingefügt.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 45n Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzliche Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle):

Zu Buchstabe a):

Die Änderungen in § 45n Absatz 2 TKG dienen einer rechtssicheren Umsetzung der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten in der Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-Transparenzverordnung) der Bundesnetzagentur. Die Klarstellung zielt insbesondere auf die in der Rechtsverordnung beabsichtigte Regelung, den Verbraucherinnen und Verbrauchern konkrete Informationen zu der Netzabdeckung der Mobilfunkanbieter vorvertraglich und während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen.

Die Gesetzesänderung dient dem Ziel, den Verbraucherinnen und Verbraucher sowie auf Verlangen anderen Endkunden vor Vertragsschluss eine transparente Information über die aktuelle Netzabdeckung der Mobilfunknetzbetreiber an konkreten Standorten in einem speicherbaren Format zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ermöglicht eine entsprechende Klarstellung, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sich auch während der Vertragslaufzeit regelmäßig über die vorhandene aktuelle Netzabdeckung informieren können. Eine Information zu der konkreten Netzabdeckung ist für den Endkunden in Wettbewerbsmärkten mit mehreren Anbietern von entscheidender Bedeutung, um den Anbieter auszuwählen, der die gewünschte Netzabdeckung anbietet. Wenngleich die Anbieter bereits Netzabdeckungskarten bereitstellen, sind diese den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht zwingend vor Vertragsabschluss bereitzustellen. Weiterhin weichen die verfügbaren Karten in der Darstellung, Aktualität und in dem Informationsgehalt stark voneinander ab. Nur im Verordnungswege kann eine vereinheitlichte Darstellung und eine Definition der darzustellenden Informationen gewährleistet werden.

Eine entsprechende Einbindung der Einrichtung – beispielsweise im Kundenonlinecenter – stellt eine zuverlässige und für die Verbraucher praktikable Informationsmöglichkeit dar.

Zu Buchstabe b):

Flankierend wird mit der Veröffentlichung des Kartenmaterials durch die Bundesnetzagentur sichergestellt, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf einer neutralen Plattform ein Informationsmedium bereitsteht. Damit ist die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, der Öffentlichkeit anbieterscharfe Informationen zur tatsächlichen, standortbezogenen Netzabdeckung, einschließlich lokaler Schwerpunkte für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie, bereitzustellen.

Zugleich dienen erweiterte Transparenzverpflichtungen auch der Zusammenarbeit der Telekommunikationsunternehmen sowie der Identifizierung unterversorgter Gebiete. Bezüglich dieser unterversorgten Gebiete können Telekommunikationsunternehmen zum einen, wie es in den Vergabebedingungen der Bundesnetzagentur zur Vergabe der Frequenzen in den Bändern bei 2 GHz und 3,6 GHz vorgesehen ist, freiwillige Vereinbarungen zum gemeinsamen Ausbau bis hin zum lokalen Roaming oder zum aktiven Infrastruktur-Sharing abschließen. Im Falle äußerst unterversorgter Gebiete, in denen einem eigenwirtschaftlichen Ausbau unüberwindbare tatsächliche oder wirtschaftliche Hindernisse entgegenstehen, kann nach Umsetzung des Artikels 61 Absatz 4 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in deutsches Recht im Rahmen der für den Herbst als Referentenentwurf erwarteten Novelle des Telekommunikationsgesetzes eine entsprechende Zusammenarbeit der Telekommunikationsunternehmen angeordnet werden. Der federführende Ausschuss im Deutschen Bundestag hat hierzu bereits eine erste Expertenanhörung durchgeführt. Der neue europäische Rechtsrahmen ist bis spätestens zum 21.12.2020 in deutsches Recht umzusetzen. Bei einer verpflichtenden Auferlegung des lokalen Roamings bzw. aktiven Infrastruktur-Sharings wird in jedem Falle eine sehr genaue Kenntnis der konkreten Mobilfunkversorgung vor Ort nötig sein. Um diesen Prozess bereits jetzt gesetzgeberisch vorzubereiten, werden die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen zur Herstellung eben dieser Transparenz über die konkrete Mobilfunkversorgung mit dem 5. TKG-Änderungsgesetz geschaffen. So wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, diese Daten abzufragen, aufzubereiten und eine entsprechende mögliche Auferlegung einer Verpflichtung zum lokalen Roaming bzw. aktiven Infrastruktur-Sharing vorzubereiten.

Zu Nummer 3 (§ 77a Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes):

Mit den Änderungen in § 77a Absatz 1 wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in die Lage versetzt, Daten, die die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 77a Absatz 2 erhält, für bestimmte Zwecke anzufordern. Bestandsdaten, die auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geliefert wurden bedürfen einer Zustimmung zur Weitergabe oder eine Neuverpflichtung des Datenlieferanten. Die Regelung erfolgt im Lichte des Artikels 20 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2018/1972/EU), wonach andere zuständige Behörden bei der zentralen Informationsstelle Informationen anfordern können. Ferner wird das Ermessen der Bundesnetzagentur bei der Erhebung der Daten eingeschränkt und das Einsichtnahmerecht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gestärkt.

Um den Breitbandausbau in Deutschland insgesamt weiter voranzubringen, ist eine Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur erforderlich. So sind die Informationen, welche die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle erhält, auf Anfrage an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weiterzugeben. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur führt nicht nur den Breitbandatlas und das Bundesförderprogramm Breitband, es ist auch selbst Verkehrsträger und schafft selbst Infrastrukturen, die für Telekommunikationszwecke mitgenutzt werden können. Um seinen Aufgaben hinsichtlich der allgemeinen Planungen zur Verbesserung der Versorgung

mit Diensten über öffentliche Versorgungsnetze wie Wasserstraßen, Straßen und der Breitbandversorgung in Deutschland nachkommen zu können, ist neben einer Einsichtnahme nach Absatz 3 und den in §§ 77b Absatz 6 und § 77h Absatz 6 auch die eigenständige Verarbeitung dieser Daten erforderlich. Durch die Änderungen in Absatz 1 wird gewährleistet, dass die Bundesnetzagentur diese Daten auch an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weitergeben darf. Da die Bundesnetzagentur ihre Einsichtnahmebedingungen zum Bestandteil der Datenlieferungsgrundlage macht (Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge), ist es für eine Weitergabe der Daten erforderlich, dass der jeweilige Betreiber der Weitergabe entweder zustimmt oder bei künftigen Verpflichtungen die Bundesnetzagentur den Betreiber mit Verweis auf Absatz 1 Satz 2 zur Duldung verpflichtet.

Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass ein Einsichtnahmerecht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Infrastrukturatlas besteht.

Bislang steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, die für die Erstellung der gebietsbezogenen, Planungszwecken dienenden Übersicht nach § 77a Absatz 2 bis 4 erforderlichen Informationen zu verlangen. Dies bedeutet über die Feststellung der Erforderlichkeit hinaus stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ist die Erforderlichkeit für die Erstellung der Übersicht jedoch einmal bejaht, besteht für ein weiteres Ermessen kein Raum mehr. Dies gilt insbesondere angesichts der großen Bedeutung des Infrastrukturatlas für Fragen der Mitnutzung dieser Infrastrukturen und damit für den Breitbandausbau insgesamt.

Zu Nummer 4 (§ 77i Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung):

Der bisherige Artikel 1 des 5. TKG-Änderungsgesetzes wird inhaltlich unverändert zur neuen Nummer 4.

Zu Nummer 5 (§ 77m Vertraulichkeit der Verfahren):

Die Änderung in § 77m stellt sicher, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die erhaltenen Daten im Rahmen der allgemeinen Planungszwecke selbst weiter verarbeiten und in die Informationen zum Aufbau von Einrichtungen zu Telekommunikationszwecken Einsicht gewährt werden darf.

Zu Nummer 6 (§ 77q Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau):

Die mit der Schaffung des § 77q Absatz 1 in das TKG eingefügte Regelung dient der Erhöhung der Transparenz darüber, in welchen Gebieten in naher Zukunft damit zu rechnen sein wird, dass Versorgungslücken im Mobilfunkbereich geschlossen oder ggf. noch bestehen bleiben werden. Auf dieser Basis können behördliche Entscheidungen künftig noch bedarfsorientierter (Förderung, Planung, Ausbau) getroffen werden. Die Regelung erfolgt im Licht des noch umzusetzenden Artikels 22 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2018 / 1972 / EU). Mit dieser Umsetzung soll eine Neustrukturierung dieses Unterabschnittes des TKG erfolgen. § 77q gibt den Rahmen insofern vor, als dass die Stelle, die die Erhebungen durchführt, nach Rechtsverordnung gemäß § 77r bestimmt wird. Auch Umfang und zeitliche Intervalle für die Vorausschau

werden nicht im Gesetz festgelegt, sondern können im Sinne der Erhöhung der Flexibilität durch Rechtsverordnung nach § 77r festgelegt werden.

Absatz 2 statuiert die Berechtigung der durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmten Stelle, von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze und von Telekommunikationslinien, diejenigen Informationen zu verlangen, die für die Erstellung der Übersicht nach § 77q Absatz 1 erforderlich sind. Diese Berechtigung impliziert zugleich die Verpflichtung der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und von Telekommunikationslinien, diese Informationen der durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmten Stelle für die Zwecke des § 77q Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 regelt, wer Einsicht in die Übersicht nach Absatz 1 nehmen kann. Neben sonstigen Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke kann auch das für die digitale Infrastruktur in Deutschland zuständige Ressort, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Einsicht nehmen. Dabei ist in den Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des BMVI bedürfen, sicherzustellen, dass die Informationen unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.

Zu Nummer 7 (§ 77r Verordnungsermächtigung):

§ 77r enthält die Ermächtigung für das für die digitale Infrastruktur in Deutschland zuständige Bundesressort (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur), durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Vorausschau nach § 77q Absatz 1 zuständige Stelle sowie Umfang und zeitliche Abstände der Aktualisierung der Übersicht nach § 77q Absatz 1 zu bestimmen. Verordnungen nach § 77r bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, zumal kein Fall des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes vorliegt, da Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Telekommunikation nicht betroffen sind.

Zu Nummer 8 (§ 126 Untersagung):

In § 126 Absatz 5 wird im Wege eines Rechtsgrundverweises auf die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) verwiesen, nach denen die Bundesnetzagentur ihre Anordnungen durchsetzen kann. § 126 Absatz 5 ordnet einen vom VwVG abweichenden Zwangsgeldrahmen von bisher 500.000 EUR an.

Um der wirtschaftlichen Bedeutung telekommunikationsrechtlicher Sachverhalte in ausreichendem Maße gerecht zu werden, wird mit der Neufassung des Absatzes 5 ein Zwangsgeldrahmen analog zum Energiewirtschaftsgesetz gebildet: Wie bereits in § 94 EnWG für die Energiewirtschaft vorgesehen, soll die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde im Bereich der Telekommunikationswirtschaft künftig zur effektiven Durchsetzung ihrer Anordnungen Zwangsgelder von mindestens 1.000 EUR bis höchstens zehn Mio. EUR verhängen können.

Zu Nummer 9 (§ 127 Auskunftsverlangen):

Mit der Verpflichtung der Bundesnetzagentur, anbieterscharf über die jeweilige Netzabdeckung zu informieren, muss notwendigerweise die Befugnis für die Bundesnetzagentur einhergehen, die hierfür notwendigen Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung von den Anbietern verlangen zu können. Zudem übermittelt die Bundesnetzagentur diese Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben zählen unter anderem die Weiterverwendung der Daten für die in §§ 77a ff. TKG genannten Planungs- und Förderzwecke sowie zur Erstellung von Netzabdeckungskarten. Bei der Erstellung von Netzabdeckungskarten bleiben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen gewahrt.

Zu Nummer 10 (§ 149 Bußgeldvorschriften):

Zur Sicherung einer effizienten Nutzung der Frequenzen sowie zur Erreichung der in § 2 genannten Regulierungsziele, hier insbesondere zur Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen, kann die Frequenzuteilung nach § 60 Absatz 2 Satz 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Hierzu zählen die Netzabdeckung betreffende Versorgungsaufgaben, die die Zuteilungsinhaber erfüllen müssen. Verstöße gegen diese Versorgungsverpflichtungen können bislang gemäß § 149 Absatz 1 Nr. 12 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Die bisherige Bußgeldobergrenze trägt der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Versorgungsaufgaben in nicht ausreichendem Maße Rechnung. Durch Einfügung der neuen Nummer 1 in Absatz 2 wird eine angemessene und zugleich abschreckende Obergrenze eingeführt. Die Änderung des § 149 Absatz 1 Nr. 12a trägt der besonderen Bedeutung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung. Hiermit kommt die Bundesrepublik Deutschland dem Gewährleistungsauftrag des Artikel 87f GG nach, demzufolge der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleistet. Zudem verfolgt die höhere Bußgeldandrohung im Fall eines Verstoßes gegen Versorgungsverpflichtungen, die das verpflichtete Unternehmen im Rahmen der Frequenzvergabe eingegangen ist, das Regulierungsziel der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung knapper Frequenzressourcen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikels 1.